

- 8) Im Provinzial-Museum zu Hannover befindet sich ein Schrank aus den Zeiten der Renaissance mit den Wappen der Familien von Uslar und von Adelehsen.
9) Der in der Kirche zu Bremke befindlichen Glasmalereien wird gegen Ende des Cap. VI gedacht.

Drittes Capitel.

Stiftungen der Familie.

Die Sucht, durch Darbringung von Gottesgaben die Fürsprache der Geistlichkeit und die Huld des Ewigen zu gewinnen, war der nicht immer frommen, aber doch der Kirche und den Klöstern ergebenen Zeit des Mittelalters vorzüglich eigen. Geistliche und Laien scheinen darin mit einander gewetteifert zu haben. Ein begangenes Unrecht gegen die Kirche oder gegen die Rechte der Diener konnte nur durch demüthiges Bekenntniß der Schuld und durch reiche Spenden gesühnt werden, unrecht erworbenes Gut nur durch Abgabe eines Theils an die Mönche in rechtmässiges Eigenthum umgewandelt werden. Die Reichen glaubten, durch Kirchenbau oder Klosterstiftungen ihre Sünden tilgen zu können, minder begüterte Personen stifteten Altäre oder suchten durch das Geschenk einiger Hufen Landes den gereizten Zorn des Himmels zu beschwichtigen.

Ohne Beimischung politischer und häuslicher Zwecke waren freilich dergleichen Klosterstiftungen auch nicht, insofern man in ihnen das geeignetste Mittel fand, dort für einige Kinder Unterkunft zu finden, und wenn eine reiche Aussteuer, welche mit der Einkleidung dem Gotteshause zufloss, nicht versagt wurde, so brauchte man nicht Stifter, sondern nur Wohlthäter eines Klosters zu sein, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Uslar werden als Stifter der Kirchen zu Seeburg (schon 1240 bekannt), Desingerode (1230), Dudenborn (wüst.), Gelliehausen, Bremke¹⁾, Immingerode, Tastungen, Wildungen²⁾, Gross-Lengden, Wöllmarshausen und Wake³⁾ genannt, deren Patrone sie waren und zum Theil noch sind (Cap. V). Ausserdem werden sie unter den Adeligen genannt, welche zum Bau des angeblich von den Brüdern des im Jahre 1256 gefangenen Grafen Conrad von Everstein gestifteten Franziskaner- (Barfüsser-, Minoriten-) Klosters in Göttingen⁴⁾ beisteuerten, und dafür in der Kirche ihr Begräbniss erlangten. (Reg. 160.) Als die Ordensbrüder ums Jahr 1424 über dem Hochaltare der Klosterkirche eine Tafel errichten liessen, trugen die Herren von Uslar wiederum einen Theil der Kosten. (Reg. 521.)

Grosser Werth wurde in jenen Zeiten darauf gelegt, die letzte Ruhestätte in den heiligen Räumen eines Klosters zu finden. Man verband sich zu dem Zwecke einem Kloster als Laienbruder oder liess sich in die s. g. Bruderschaft des Klosters aufnehmen, um gegen ein angemessenes Geschenk die Berechtigung zu erlangen, im Tode das Mönchskleid zu tragen. Diesem Verlangen entsprang die Uslar'sche Schenkung an das Kloster Brenkhausen vom Jahre 1300, durch welche die Ritter Hildebrand IV. und Hermann VII. v. U. mit ihren in Reg. 148 genannten Verwandten der guten Werke des Klosters im Leben und im Sterben theilhaftig wurden, d. h. in der Bruderschaft desselben Aufnahme fanden.

Wer nicht in ein Kloster ging oder in eine Bruderschaft eintrat, sorgte für die Befreiung seiner oder der Seinigen Seelen aus dem Fegfeuer durch Stiftung von s. g. Seelmessen in einer geistlichen Anstalt. Gegen reichliche Gaben (Seelgeräth) fand dann am Begräbnisstage, und später gewöhnlich jährlich am Todestage, eine kirchliche Fürbitte für die Verstorbenen statt.

Solche Seelmessen (Begängnisse), welche die Uslar — nicht selten unter Entäusserung werthvoller Güter — im Kloster Reinhausen stifteten, sind uns in zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert und aus den Regesten 210, 217, 253, 317, 338, 341, 447, 588, 819, 830 ersichtlich. Auch im Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen wurden sie unter Hingabe beträchtlicher Güter und Rechte Stifter von Seelenmessen zum Andenken ihrer verstorbenen Angehörigen. (Regg. 212, 297.)

¹⁾ Wolf, Comment. II. de archid. Nortun., S. 44, 47, 48, 60; vgl. Reg. 981. — ²⁾ Ders., Comment. de archid. Heiligenst., S. 49, 52; vgl. Reg. 980. — ³⁾ v. Steinmetzen, Ursprung u. Fortgang d. Herren v. Uslar, S. 5. — ⁴⁾ v. Spilcker, Gesch. d. Grafen v. Everstein, S. 187.

Ob die älteste bekannte Uslar'sche Schenkung, welche die Edelfrau Luthridis I. in Uslar, die muthmassliche Gemahlin des Ritters Ernst III. v. U., in der Zeit zwischen 1210 und 1230 der Kirche in Lippoldsberg macht, indem sie bedingt, dass aus den Einkünften der geschenkten Hufe in Dransfeld ein ewiges Licht am Altare des heil. Märtyrers Georg brennen solle, gleichen Zwecken diene, lässt die Urkunde (Reg. 16) nicht erkennen. Ebenso wenig ist der Zweck einer Stiftung aus dem Jahre 1358 (Reg. 258) ersichtlich.

Von sonstigen Stiftungen für kirchliche Zwecke ist uns aus älterer Zeit die von den Familien von Uslar und von Kerstlingerode im Jahre 1390 gemeinschaftlich vollzogene Stiftung einer Capelle auf Altengleichen überliefert (Reg. 364), sowie 1451 die Schenkung eines Uslar'schen halben Zehntens an das Kloster Reinhausen zum Kirchen- und Klosterbau. (Reg. 689.)

Alle diese Stiftungen, an welche nicht selten die Abhaltung von Messen und Vigilien geknüpft war, gingen bei Säcularisation der Klöster verloren. Nur über ein in unserer Familie von den Ritters Heidenreich und Heinrich IV., sowie von den Knappen Hermann IX., Hans III. und Dietrich I. am 25. April 1342 gestiftetes Legat hat ein unsichtbarer Schutz gewaltet und es durch alle Stürme der Zeit über ein halbes Jahrtausend bis auf den heutigen Tag erhalten.

Die genannten Uslar setzen in der Stiftungsurkunde (Reg. 218) den Rath der Stadt Uslar zum Verwalter über eine „Spendehufe“ genannte Hufe Landes, deren Erträge der Nutzniesser zu einer jährlichen (ihrem Betrage nach nicht angegebenen) Armenspende verwenden, auch zum Seelenheil ihrer Vorfahren und Nachkommen jährlich an vier Abenden Vigilien halten und folgenden Tags Messe singen lassen soll. Bessert sich das Gut, so soll sich auch die Spende bessern, und wenn der Nutzniesser säumig wird, so soll die Hufe einem andern gegeben werden, worüber zu wachen der jedesmalige Rath auf die Bitte der Uslar sich verpflichtet.¹⁾

Dieser unter dem Namen „Spennewei“ in Uslar bekannten Stiftung gemäss, bekommt noch gegenwärtig jedes Stadtkind, welches am weissen Sonntage auf das Rathhaus geht, ein Weizengebäck. Die Sage fügt hinzu, dass einst die Uslarer Rathsherren diesen Spennewei zu halten vergessen hatten, oder in Wegfall bringen wollten. Da erschien eine weisse Taube in der Stadt, welche beständig rief: „Spenne, Spenne.“ Von dieser Himmelsbotin erschreckt, führten die Rathsherren den Spennewei wieder ein. Nach einer anderen Darstellung kam eine Henne mit ihren Küchlein auf den Rathssaal und lief den Rathsherren beständig zwischen den Beinen umher, ohne dass es diesen möglich gewesen wäre, sie zu vertreiben. Kein Küchlein wurde beschädigt. Dies war die Aufforderung, den Spennewei wieder herzustellen.²⁾

Die bedeutendste Stiftung, welche die Uslar'sche Familie aufzuweisen hat, ist die von Hans V. v. U. und seinen Vettern, den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. v. U., im Jahre 1460 vollzogene Reinhäuser Hospitalstiftung.

Hans V. war schon lange zuvor aus dem weltlichen Stande in den geistlichen übergetreten, denn schon im Jahre 1442 (Reg. 642) finden wir ihn wohnhaft in Reinhausen. Seine genannten Vettern folgten ihm als Mönche anscheinend 1454 dorthin, nachdem sie in diesem Jahre ihr letztes Besitzthum, das Dorf Mackenrode, demselben Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen verkauft hatten (Reg. 722), welcher kaum drei Jahre zuvor (1451) auch ihr Schloss Neuengleichen käuflich erworben hatte. (Reg. 695.)

Das Kloster Reinhausen war schon sehr in Verfall gerathen³⁾, als die erwähnten Brüder und Vettern dort am 13. Juli 1460 (Reg. 746) zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Abt und Convent des Klosters zwei von ihnen dicht am Zaune des Klosters erbaute Gebäude überwiesen, zu welchen das Kloster den Grund und Boden hergegeben und gefreiet hatte. Das eine Gebäude war zum Hospitale, das andere zum

¹⁾ Der in der Feldmark Allershausen links am Wege nach Bollensen gelegene, 2 $\frac{1}{2}$ Morgen grosse Spendeacker ist derzeit vom Magistrat zu Uslar an einen Bauer in Allershausen verpachtet. (Mittheilung des Hrn. Pastor Harland in Schönhagen bei Uslar.) — ²⁾ Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1878, S. 97. — ³⁾ Es wurde zwar 1543 noch einmal reformirt, verfiel aber dann immer mehr, so dass der letzte Mönch, Petrus Frecht, 1574 abziehen musste. Dann kam es pfandweise in verschiedene Hände, bis im Jahre 1583 die Güter dem Fiskus anheim fielen. (Wolf, Comment. II. de archidiaec. Nortun., S. 61; Leuckfeld, Antiq. Bursfeld., S. 130; Mithoff, I. c., II. S. 180.) Nur die alte Kirche und ein Flügel des Kreuzganges sind noch erhalten.

Siechenhause bestimmt. Ersteres, mit einer Capelle versehen, war vornehmlich zur Aufnahme armer frommer Wallfahrer bestimmt, zu deren Wartung und Handreichung darin ein Hofmeister oder Vorstand, eine Haushälterin oder Magd und ein Knecht angestellt wurden; ausserdem aber sollten von hier aus die im Siechenhause untergebrachten 6 armen Siechen einerlei Geschlechts gepflegt, sowie täglich 6 andere Arme ausserhalb des Hospitals gespeist werden. Endlich sollten in dem Hospitale arme Wanderer beiderlei Geschlechts Aufnahme (doch nur für eine Nacht) und nach Möglichkeit auch Beköstigung finden. Auf die Vermehrung der im Hospitale wie im Siechenhause zu verpflegenden Personen war nach Beschaffenheit der Mittel Bedacht genommen. Ausserdem trafen die Stifter Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsablage, über Belege von Geld für den Fall der Einlösung wiederkäuflicher (verpfändeter) Güter, über Verwahrung der Stiftungs-Urkunden durch den Rath zu Göttingen¹⁾ und Anderes.

Zum Unterhalte aller bezeichneten Personen waren die Mittel von den Stiftern reichlich und ohne Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte schwere Schädigung des Wohlstandes der Familie, gewährt, denn nach den von ihnen in der Stiftungsurkunde (Reg. 746) und sonst näher aufgeführten Dotirungen bestand das Vermögen der Stiftung aus etwa 1000 Morgen Ackerland und Wiesen, aus etwa 300 Morgen Forst (Westerberg, Lengder Burg) und einer bedeutenden Anzahl von Zehnten und Capitalien, letztere wohl aus dem Erlöse ihrer verkauften Güter herstammend.

Curatoren der Stiftung sollten der Abt des Klosters Reinhausen und der Rath der Stadt Göttingen — eventuell der letztere allein — sein.

Im folgenden Jahre (1461) wurden von der Stiftung noch Besitzungen in Ballenhausen erworben (Regg. 751, 754), und endlich gehörten zum Stiftungsvermögen die vorgenannten, in der Stiftungsurkunde zwar nicht aufgeführten, doch vom Magistrate zu Göttingen später als dazu gehörig anerkannten Forstorte Westerberg und Lengder Burg. (Vgl. Reg. 864.)

Nach dem Verfall des Klosters Reinhausen verwaltete der Magistrat von Göttingen die Stiftung allein, indess von seiner Thätigkeit in den folgenden Jahren zeigt sich keine Spur. Schon im 17. Jahrhundert wurde das Hospital-Gebäude zur Schule benutzt, so dass Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel sich bewogen fand, im Jahre 1611 das Hospital zu Reinhausen unter die Aufsicht des dortigen fürstlichen Amtmanns zu stellen.²⁾ Später wurden vergebliche Verhandlungen darüber geführt, es seinem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben.

Spärliche Nachrichten aus der Mitte und dem Ende des vorigen Jahrhunderts zeigen die Stiftung in einem so verwahrlosten Zustande, dass von einem Stiftungsvermögen mit geordneter Rechnungsführung nicht mehr die Rede ist. Was davon der 30jährige Krieg nicht verschlungen, wurde mit dem städtischen Vermögen vermischt, und nur bei einzelnen Objecten findet sich in der Stadtrechnung und anderen Urkunden gelegentlich die Bezeichnung „zum Vermögen der Reinhäuser Hospitalstiftung gehörig“, doch schwindet auch diese Notiz nach und nach. Eine Resolution des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover vom 26. Mai 1705, worin dem Magistrate zu Göttingen bei 50 Thlr. Strafe verboten wurde, die Ueberschüsse der Reinhäuser Kornrechnung zur Stadtkasse zu nehmen, blieb ohne Wirkung.

Das Siechenhaus wurde im Jahre 1756, weil es ganz baufällig war, abgebrochen, das halb verfallene Hospital blieb Schule und Schullehrer-Wohnung. Der Lehrer bezog allerdings bis zum Abschlusse des Vergleichs vom Jahre 1881 (s. unten) noch eine nicht unbedeutende Unterstützung als Hospitalmeister; und auch fünf s. g. Hospitalstellen waren bis dahin noch vorhanden, von denen die Inhaber der beiden grösseren ausser der gemeinschaftlichen Nutzung des kleinen ehemals zum Siechenhause gehörenden Gartens jährlich etwa $4\frac{2}{3}$ Thlr. Geld, $8\frac{1}{2}$ Himpten diverses Korn und $2\frac{1}{2}$ Klafter Holz erhielten, die Inhaber der drei kleineren Stellen dagegen nur $1\frac{1}{3}$ Thlr. Geld und $\frac{2}{3}$ Himpten Weizen jährlich bezogen. Sonst fanden ausser einer jährlich am Gründonnerstag gereichten Spende von Brod an die Ortsarmen keine Vergabungen statt.

Die Besetzung der fünf Hospitalstellen erfolgte vom Rathe zu Göttingen, während das Präsentationsrecht nach der bestehenden Observanz dem Amte Reinhausen zustand.

¹⁾ Die Stiftungsurkunde hatten die Uslar im J. 1596 verloren. Der Magistrat von Göttingen gab ihnen deshalb eine Abschrift. (Meiners, Gesch. u. Beschr. v. Göttingen, S. 422, Note.) — ²⁾ Havemann, Gesch. der Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), III, S. 65.

Letzteres Recht wünschte anscheinend der Magistrat zu Göttingen beseitigt zu sehen; wenigstens entstanden über diesen Punkt häufig Differenzen, welche u. a. im Jahre 1803 vom Chur-Hannoverschen Ministerium und 1856 von der Landdrostei Hildesheim zu Gunsten des Amtes Reinhausen entschieden wurden. Bei letztgenannter Entscheidung glaubte der Magistrat sich nicht beruhigen zu können und appellirte an das Hannoversche Ministerium des Innern, welches seinerseits die genannte Landdrostei aufforderte, die Verhältnisse der Stiftung klar zu stellen.

Nach den eingeforderten Berichten und den umfassenden Nachforschungen in den Archiven gelang es dieser Behörde, specificirt nachzuweisen, dass von den in die Stadtkasse geflossenen Capitalien der Stiftung die Summe von 30,970 Mk. 88 Pf., und von den noch derzeit im Besitze der Stadt befindlichen Grundstücken circa 378 Morgen zu restituiren sein würden, wenn das Vermögen der Stiftung wieder ausgeschieden werden sollte.

Allein der Magistrat lehnte die Aufforderung der Regierung vom Jahre 1865, nunmehr die als Eigenthum der Stiftung erkannten Objekte auszusondern, nach vieljähriger Verschleppung der Sache durch Fristgesuche, im Jahre 1871 einfach ab. Die Regierung ernannte nun im Jahre 1873 einen Curator für die Stiftung, dessen — zuletzt im Jahre 1876 — versuchte Ausgleichs-Offerten jedoch vom Magistrate ebenfalls nicht angenommen wurden. Endlich führte ein im Jahre 1878 zunächst auf Herausgabe eines Hofes in Ballenhausen gegen den Magistrat angestrebter Process am 4. März 1881 zu einem Vergleich der Parteien, welchem folgende Hauptpunkte zu Grunde gelegt wurden:

- 1) Der Magistrat zu Göttingen zahlt drei Monate nach Perfection des Vergleichs an die Reinhäuser Hospitalstiftung die Summe von 75 000 Mk. mit 4 p. Zinsen vom 1. Juli 1879 baar aus.

Der Magistrat erkennt ferner an, dass die in § 1 der Statuten für die (neue) Hospital-Stiftung aufgeführten Immobilien¹⁾ Eigenthum der Hospital-Stiftung sind.

- 2) Der Magistrat verzichtet auf die ihm nach der Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1460 zustehende Verwaltung der Stiftung.
- 3) Die Stiftung erkennt die im Besitze der Stadt befindlichen Grundstücke und Forsten der Stiftung als Cämmereigüter der Stadt an, verzichtet zu Gunsten der Stadt auf alle ihr von dieser bis jetzt gewährten (specificirt aufgeführten) Leistungen vom 1. Juli 1879 an und liberirt die Stadt von diesem Tage an von allen (namhaft gemachten) Prästationen.
- 4) Die Stadt trägt bzw. erstattet alle durch die Anordnung einer Special-Curatel für die Stiftung und durch den von dieser gegen die Stadt angestrebten Process erwachsenen Kosten und die Kosten dieses Vertrages. Ausserdem lässt die Stadt Reparaturen in den Schul- und Hospital-Gebäuden zu Reinhausen im Betrage von 400 Mk. ausführen.

Auf Grund dieses Recesses und der Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1460 wurde nun unter dem Namen „von Uslar'sche Hospitalstiftung zu Reinhausen“ eine Armenstiftung mit dem Sitz und Gerichtsstand in Reinhausen errichtet, welche am 3. November 1881 die staatliche Genehmigung erhielt.

Nach den vom 15. October 1881 datirten Statuten besteht das Vermögen der neuen Stiftung aus den vorstehend sub 1 aufgeführten Immobilien und baarem Gelde. Aus den Zinsüberschüssen derselben soll neben Instandhaltung der Gebäude etc. und Tragung der darauf ruhenden Lasten und Abgaben denjenigen Bedürftigen des Amtsbezirks Reinhausen, welche aus den disponiblen Armenmitteln entweder gar nicht oder nicht genügend unterstützt werden können, eine Beihülfe gewährt werden. Es sollen ferner zwei grosse und drei kleine Hospitalstellen an würdige Arme aus dem Dorfe Reinhausen verliehen werden, von denen jede der grossen mit jährlich 90 Mk., jede der kleinen mit jährlich 30 Mk. dotirt ist. Ausserdem hat die Stiftung jährlich zu liefern:

- 1) 1 Mltr. Roggen und 1 Mltr. Hafer an den Pfarrer zu Diemarden;
- 2) den Communion-Wein an die Kirche zu Reinhausen;

¹⁾ Es ist das Schul(Hospital) gebäude mit Nebengebäude und angrenzendem Gartenland, Gärten, Hofräumen und Weide, im Ganzen 60,56 Ar umfassend, gemeint.

- 3) 5 Klfr. à 180 Cub. Knüppelholz, 3 Himpten Weizen, 30 Himpten Roggen und 3 Himpten Gerste und 17 Mk. 98 Pf. baar an den Lehrer und Hospitalmeister in Reinhausen;
- 4) 21 Malter $2\frac{1}{4}$ Himpten Roggen und 7 Malter $\frac{3}{4}$ Himpten Gerste an den Kgl. Fiscus.

Auf die Ablösung dieser nach altem Gemäss aufgeführten Leistungen ist hinzuwirken, doch darf das Baarvermögen der Stiftung nie auf weniger als 60 000 Mk. verringert werden.

Ausserdem enthalten die Statuten Bestimmungen über die Belegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.¹⁾

Die einzige²⁾ Stipendien-Stiftung, welche die Uslar'sche Familie kennt, errichtete die zweite Gemahlin und Wittve des General-Majors Friedrich Otto von Uslar, Sophie Hedwig Elisabeth, geb. von Bardeleben (St.-T. III, Nr. 193) durch folgende Bestimmung ihres Testaments d. d. Homberg den 12. September 1753:

3) Weise ich diese meine instituirten Erben, die Geschwister von Capellan zu einem, und die Fräulein Greisheim und deren beiderseitige Substituten zum anderen Theil an (Maassen des von Bardeleben seine hinterlassene Erbportion nicht dem geringsten Abzug unterworfen oder mit Legatis beschwert sein soll) nach überkommener Erbschaft folgende Legate richtig abzuführen, als:

4) Der Ober- und Niederhessischen und zu der Grafschaft Schaumburg und Hanau gehörigen Ritterschaft, welche landsässig und der höchsten Landesfürstlichen Obrigkeit zugethan, aber ausser Mittel und Vermögen seiend, ihre Söhne ritterschaftliche Wissenschaften und Studia weder zu Hause oder auf Universitäten erlernen zu lassen, Zehn Tausend Thaler niederhessischer Währung, welche als ein Capital im Lande sicher ausgethan, und von den davon eingehenden Zinsen einem solchen Hessischen von Adel, der sich seiner Dürftigkeit halber dazu legitimiren wird, vom 8^{ten} Jahre an bis Ende des 15^{ten} Jahres jährlich zur nöthigen Unterrichtung und standesmässigen Erziehung in Sprachen und nöthigen Wissenschaften, sollen Einhundert Thaler, und wann er alsdann fähig, academische Wissenschaften zu erlernen, ihm drei Jahre nacheinander auf hessischen Universitäten jährlich zwei Hundert zwanzig fünf Thaler dahin, oder da ein solcher den Officiers-Stand in unserm hessischen Dienste erwählet und wirklich als ein solcher bestellt worden, diesem zur nöthigen Equipage nach Determinirung des gnädigsten Landesfürsten, die Nothdurft verabfolgt und bezahlt und diese wirklich dafür angeschafft werden; dafern aber ein Dürftiger von Adel aus meiner Blut- und Anverwandtschaft, sowohl in als ausser Hessen vorhanden wäre, der dessen der Dürftigkeit halber ebenwohl zu vorgeschriebenem Behuf nöthig hätte und wirklich anwendete, soll dieser vor anderen, die dergleichen nicht seiend, gelassen und ihm das Verordnete verabfolgt werden. Wie ich dann auch den gnädigsten landesfürstlichen Regenten in aller Unterthänigkeit, Submission und tiefstem Respecte bitte, hierüber zu seiner Zeit durch Dero höchsten Befehl nachdrücklich halten zu lassen.³⁾

An dem Genuss dieses Stipendiums participirte die Uslar'sche Familie so lange, bis im Jahre 1858 in Anlass eines Gesuches des kurhessischen Hauptmanns a. D. Friedrich von Uslar-Gleichen (St.-T. II, Nr. 155) um Verleihung desselben für seinen Sohn, der Gutsbesitzer Emil von Bardeleben zu Kattenbruch bei dem Obergerichte zu Cassel Process gegen die dortige Staatsanwaltschaft unter der Behauptung erhob, dass die von Bardeleben die allein berechtigten Nutzniesser des Stipendiums wären. Das Obergericht erkannte unterm 4. December 1858 dem entsprechend, indem es annahm, dass nach der Stiftungsurkunde nur Mitglieder landstandberechtigter Ritterschaften in Hessen berechtigt, und ferner die von Uslar als nur verschwägert, nicht aber unter den Begriff von Bluts- und Anverwandten zu rechnen seien.

Die Familie appellirte zwar gegen diese Entscheidung, indem sie u. a. geltend machte, dass die Stifterin ihre Stiftung unzweifelhaft aus den Verkaufsgeldern von Rittmarshausen (Reg. 1084) fundirt und damit die Theilnahme der Uslar an den Wohl-

¹⁾ Nach: Acta spec. betreff. Statuten etc. der Hospital-Stiftung zu Reinhausen: Registratur-Abth. II, A in der Landdrostei zu Hildesheim. — ²⁾ s. Nachtrag S. 539 d. B. — ³⁾ Nach einer beglaub. Abschrift im Familien-Lehns-Archiv.

thaten der Stiftung bekundet habe, wurde aber vom Kurfürstl. Ober-Appellationsgerichte zu Cassel — welches das erstinstanzliche Urtheil bestätigte — durch Bescheid vom 4. Juli 1859 abgewiesen.¹⁾

Schliesslich sind noch zwei Legate für die Kirche in Bremke zu erwähnen, wovon das eine im Betrage von 90 Thlr. die Wittve des Oberstlieutenants Heinrich von Uslar, Maria Magdalena geb. von Kotzenberg (St.-T. IV, Nr. 223) im Jahre 1732 mit der Bestimmung stiftete, die Zinsen des Capitals in der in Reg. 1091 angegebenen Weise zu verwenden. Das andere, im Betrage von 300 Mark, ist durch Testament der Freiin Elisabeth v. U.-G. (St.-T. IX, Nr. 489) der Kirche im Mai 1885 zur Anschaffung von Kirchenschmuck neben dem Geschenke einer Altarbibel aus dem Jahre 1763 und zweier grosser Leuchter überwiesen worden.²⁾

Viertes Capitel.

Die Patrizier von Uslar und ihre Verbindung mit der freiherrlichen Familie von Uslar - Gleichen.

Je häufiger die Fehden waren, so lange das Faustrecht herrschte, desto mehr wurde es — besonders seit dem Ende des 12. Jahrhunderts — Brauch, dass solche Mitglieder begüterter Adels-Familien, welche vom Kriege mehr zu fürchten als zu hoffen hatten, ein Asyl in den stark befestigten Städten suchten, in welchen sie theils durch ihre Verdienste, theils durch ihre mitgebrachten Güter, für sich und ihre Nachkommen in den Besitz der städtischen Aemter gelangten und unter dem Namen der Patrizier oder Geschlechter einen eigenen Stand bildeten.

Zu den bevorzugten Städten, welche zu diesem Zwecke gewählt wurden, gehörte das blühende Höxter, wo um die Kirche des heil. Kilian schon früh mehrere Adelige Häuser erworben hatten.³⁾ Als Besitzer eines dieser Häuser⁴⁾ treffen wir in dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts einen Ludewicus dictus de Uslaria mit seiner aus dem angesehenen Geschlechte von Höxter (de Huxaria) stammenden Gemahlin Adelheidis,⁵⁾ welche, weil sie kinderlos waren, im Jahre 1225 dem Cisterzienser-Kloster Amelungsborn zu ihrem Seelenheile vor dem Gerichte der Stadt ihr gesamntes gegenwärtiges und künftiges Vermögen vermachen, sich selbst nur den Niessbrauch für ihre Lebenszeit vorbehaltend.⁶⁾

Dass dieser Ludwig v. U. unzweifelhaft den Uslar im Göttingischen angehörte und wahrscheinlich ein Bruder der Ritter Hermann II. und Ernst III. (St.-T. I) war, wird in seiner Biographie (s. Nr. 13) nachgewiesen werden.

Zehn Jahre später (1235) wiederholt Ludewicus als Bürger in Höxter mit seiner Gemahlin diese Schenkung wiederum vor dem Stadtgerichte und unter dessen Siegel.⁷⁾

Auch dem Benedictiner-Nonnenkloster Lippoldsberg erwiesen sich die Eheleute als Wohlthäter. Sie schenken ihm im Jahre 1234 sechs Hufen in Honegen in Thüringen, welche Ludwig für 79 Mark gekauft hatte, unter genauer Festsetzung der Verwendung der daraus gewonnenen Einkünfte.⁸⁾

Zuletzt kommt Ludwig 1237 als Zeuge in einer Urkunde des Stifts Neuenkirchen (nova ecclesia) bei Höxter vor.⁹⁾ Am 9. August 1253 war er schon verstorben; denn der Propst und Convent des Klosters Lippoldsberg nennt ihn „pie memorie“, als er an diesem Tage bezeugt, dass der dominus Ludewicus dictus de Uslaria et domina Adelheidis uxor sua ihrer Kirche und ihrem Convente folgende Güter geschenkt habe: In Thüringen 4 Hufen im Dorfe Honegen und ebenso viele in Nordgeismar unter der Burg Schönberg; eine Mühle ebendasselbst; die Hälfte des Zehnten in Bunninghem; 4 Hufen in Wanbike und die Fischerei daselbst, und ausserdem übernehmen sie die Bürgschaft

¹⁾ Aus Akten des Familien-Archivs. — ²⁾ Deutsche Volkszeitung Nr. 3691 vom 2. Juni 1885. — ³⁾ Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 326 u. ff. — ⁴⁾ Scheidt, Nachrichten vom hohen u. niederen Adel, S. 22. — ⁵⁾ Falke, Trad. Corbej., S. 872. — ⁶⁾ Nach den in der Zeitschr. des hist. V. f. Nieders. 1877, S. 70, Note 46 bezeichneten Stellen des Amelungsborner Copialbuches im Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel. — ⁷⁾ Zeitschr. cit., S. 99, Note 284 u. das dort gen. Copialbuch; Falke, l. c., S. 890. — ⁸⁾ Lippoldsberger Urkk. Archiv, Cell. 802^e im Staatsarchive zu Marburg. — ⁹⁾ Zeitschr. cit., S. 99, Note 284.